

Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Augsburg vom 21. Mai 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades**

Zu § 1 APromO

- (1) <sup>1</sup>Die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO) vom 18. Dezember 2013. <sup>2</sup>Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.
- (2) Die Juristische Fakultät verleiht nach einem ordentlichen Promotionsverfahren den Grad des Doktors bzw. der Doktorin der Rechte (Doctor iuris – Dr. iur.) oder des Doktors bzw. der Doktorin beider Rechte (Doctor iuris utriusque – Dr. iur. utr.) sowie nach einem Ehrenpromotionsverfahren die Würde des Doktors bzw. der Doktorin der Rechte ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa – Dr. iur. h.c.).

### **§ 2 Mitwirkungsberechtigte**

Zu § 2 APromO

- (1) Im Rahmen eines Promotionsverfahrens zum Doktor oder zur Doktorin beider Rechte (Doctor iuris utriusque) sind auch die für Kirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte oder Staatskirchenrecht zuständigen Professorinnen und Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg mitwirkungsberechtigt.
- (2) Mitwirkungsberechtigte sind auch Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) einer anderen Fakultät der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.
- (3) Bei kooperativen Promotionen sind auch Professoren und Professorinnen von Fachhochschulen mitwirkungsberechtigt.

### **§ 3 Ständiger Promotionsausschuss**

Zu § 3 APromO

- (1) <sup>1</sup>Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten i.S. des § 2 Abs. 1 APromO gewählt werden. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und bestimmt sich nach der Amtszeit des Fakultätsrates. <sup>3</sup>Die Mitglieder bleiben im Amt bis zur Annahme der Wahl der neu gewählten Mitglieder. <sup>4</sup>Wiederwahlen sind möglich.

- (2) Der Ständige Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (3) Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **Zweiter Teil Ordentliche Promotion**

### **§ 4 Ordentliches Promotionsverfahren**

Zu § 5 APromO

§ 5 Abs. 2 Satz 2 APromO findet keine Anwendung.

### **Abschnitt I Zulassung zur Promotion**

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

Zu § 6 APromO

- (1) Die Zulassungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 APromO erfüllt, wer
- a) erstmalig zur Ersten Juristischen Staatsprüfung bis zum Termin 2006/2 zugelassen worden ist und als Gesamtnote mindestens „vollbefriedigend“,
  - b) die Erste Juristische Prüfung absolviert hat und
    - als Gesamtnote in der Ersten Juristischen Staatsprüfung mindestens „vollbefriedigend“ und in der Juristischen Universitätsprüfung mindestens „befriedigend“ oder
    - als Gesamtnote in der Juristischen Universitätsprüfung mindestens „vollbefriedigend“ und in der Ersten Juristischen Staatsprüfung mindestens „befriedigend“,
  - c) in der Zweiten Juristische Staatsprüfung als Gesamtnote mindestens „vollbefriedigend“
  - d) als Absolvent oder Absolventin einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einer den in a) bis c) aufgeführten Prüfungen gleichwertigen juristischen Abschlussprüfung als Gesamtnote mindestens „vollbefriedigend“ oder ein entsprechendes Prädikat,
  - e) in der nach dem Masterstudium Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Augsburg abgelegten Masterprüfung als Gesamtnote mindestens „2,50“,
  - f) in der nach dem Diplomstudium Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Augsburg abgelegten Diplomprüfung als Gesamtnote mindestens „2,50“,
  - g) als Absolvent oder Absolventin einer inländischen oder ausländischen Hochschule nach einem mit dem in e) aufgeführten Studiengang vergleichbaren Studiengang in der entsprechenden Abschlussprüfung als Gesamtnote mindestens „2,50“ oder ein entsprechendes Prädikat,

- h) als Absolvent oder Absolventin einer inländischen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nach einem mit dem in f) aufgeführten universitären Studiengängen vergleichbaren universitären Studiengang in der entsprechenden Abschlussprüfung als Gesamtnote mindestens „2,50“ oder ein entsprechendes Prädikat,
- i) in der Masterprüfung nach einem Masterstudium oder der Diplomprüfung nach einem Diplomstudium an einer Fachhochschule, das mindestens zur Hälfte juristische Fächer umfasst, eine Gesamtnote, mit der er oder sie im Ranking des Abschlussjahrgangs zu den 10 vom Hundert besten Absolventinnen und Absolventen gehört, nachzuweisen durch Bescheinigung der zuständigen Prüfungsstelle,
- j) als Absolvent oder als Absolventin einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in der nach dem Aufbaustudiengang „Recht der Internationalen Wirtschaft“ oder nach dem Aufbaustudiengang „Magister für ausländische Juristen“ an der Universität Augsburg abgelegten Abschlussprüfung als Gesamtnote mindestens „gut“ oder
- k) in der nach dem Masterstudiengang Recht des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht (Intellectual Property and Competition Law) des Munich Intellectual Property Law Center abgelegten Masterprüfung als Gesamtnote mindestens „gut“

erreicht hat.

- (2) <sup>1</sup>In den Fällen des Abs. 1 Buchst. d, g und h entscheidet der Ständige Promotionsausschuss über die Anerkennung des Studiengangs und der Abschlussprüfung und ob das erlangte Prädikat den genannten Gesamtnoten entspricht. <sup>2</sup>Eine Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen. <sup>3</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Wer bereits mit der Anfertigung einer Dissertation unter der Betreuung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin begonnen hatte, als der Betreuer oder die Betreuerin noch Mitglied einer Juristischen Fakultät einer anderen Universität war, und wird der Betreuer oder die Betreuerin sodann Mitglied der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, so kann der Bewerber oder die Bewerberin auf Antrag auch dann vom Ständigen Promotionsausschuss zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 im Übrigen nicht erfüllt sind, soweit der Bewerber oder die Bewerberin an der anderen Universität hätte zur Promotion zugelassen werden können. <sup>2</sup>Weitere Ausnahmen im Sinne von § 6 Abs. 2 APromO werden nicht zugelassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionsverfahren für den akademischen Grad des Doktors oder der Doktorin beider Rechte setzt zusätzlich voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin im Umfang von mindestens zehn Semesterwochenstunden Veranstaltungen auf den Gebieten des Kirchenrechts, der kirchlichen Rechtsgeschichte oder des Staatskirchenrechts besucht, mit einer Prüfung abgeschlossen und dabei entsprechend des § 16 Abs. 2 APrüfO) die Gesamtnote „gut“ erzielt hat. <sup>2</sup>Außerdem muss der Bewerber oder die Bewerberin eine Quellenexegese zum römischen Recht mit der Note „gut“ nach § 1 der Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung abgelegt haben.
- (5) <sup>1</sup>Die deutsche Sprache muss für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens in ausreichendem Maße beherrscht werden. <sup>2</sup>Beherrscht der Bewerber oder die Bewerberin die deutsche Sprache nicht in ausreichendem Maße, ist der Betreuer oder die Betreuerin für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens verantwortlich. <sup>3</sup>Er oder sie hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Versicherungen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 10 bis 12 APromO und die Erklärungen nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 bis 14 APromO verstanden hat.

## § 6 Promotionsgesuch

Zu § 7 APromO

Die Dissertation ist in zweifacher Ausfertigung gebunden in Format DIN A 4 einzureichen.

## Abschnitt II Anfertigung der Dissertation

### § 7 Dissertation

Zu § 9 APromO

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. <sup>2</sup>Die Abfassung der Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache ist zulässig. <sup>3</sup>Der Betreuer oder die Betreuerin muss die Begutachtung der Dissertation gewährleisten.
- (2) <sup>1</sup>Als Dissertation kann auch eine bereits veröffentlichte Schrift des Bewerbers oder Bewerberin angenommen werden, wenn sie von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist. <sup>2</sup>Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Fakultätsrat.

## Abschnitt III Begutachtungsverfahren und mündliche Prüfung

### § 8 Notenskala

Zu § 12 APromO

Der Bewertung der Dissertation und der Leistungen in der mündlichen Prüfung sowie der Bildung der Gesamtnote der Promotion ist folgende Notenskala zugrunde zu legen:

<b>summa cum laude</b>	= 0	= „ausgezeichnet“	= eine ganz hervorragende Leistung
	= 0,3	= „ausgezeichnet“	= eine ganz hervorragende Leistung
<b>magna cum laude</b>	= 0,7	= „sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
	= 1	= „sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
	= 1,3	= „sehr gut“	= eine besonders anzuerkennende Leistung
<b>cum laude</b>	= 1,7	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
	= 2	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
	= 2,3	= „gut“	= eine den Durchschnitt überragende Leistung
<b>rite</b>	= 2,7	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
	= 3	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
	= 3,3	= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

**insuffizienter** = 4 = „unzulänglich“ = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

## **Unterabschnitt I Begutachtung der Dissertation**

### **§ 9 Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen**

Zu § 13 APromO

- (1) Als Gutachter oder Gutachterin ist wenigstens eine mitwirkungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO zu bestellen.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen des § 13 Abs. 3 und Abs. 4 APromO wird, soweit es sich nicht um einen Fall des § 2 Abs. 1 handelt, ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg bestellt. <sup>2</sup>§ 20 Abs. 1 bis 4 APromO gilt entsprechend.

### **§ 10 Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung**

Zu § 18 APromO

<sup>1</sup>Statt der Annahme oder der Ablehnung nach § 16 Abs. 1 APromO kann die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin zur Überarbeitung zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Die Einzelheiten bestimmen sich nach § 18 APromO.

### **§ 11 Auslage der Gutachten und der Dissertation**

Zu § 19 APromO

<sup>1</sup>Die Gutachten und die Dissertation werden im Dekanat der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg ausgelegt. <sup>2</sup>Die Auslegungsfrist beträgt in der Vorlesungszeit zwei Wochen. <sup>3</sup>Fällt die Auslegungsfrist insgesamt oder teilweise in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sie sich auf vier Wochen.

## **Unterabschnitt II Mündliche Prüfung**

### **§ 12 Mündliche Prüfung**

Zu § 23 APromO

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erfolgt als Einzelprüfung in Form der Disputation mit Diskussion einer These mit einer Länge von 60 Minuten. <sup>2</sup>In einem ersten Teil, der den Schwerpunkt der mündlichen Prüfung bildet, verteidigt der Bewerber oder die Bewerberin den Inhalt der Dissertation. <sup>3</sup>In einem zweiten Teil diskutiert er oder sie mit der Prüfungskommission eine These. <sup>4</sup>Für den zweiten Teil der Disputation hat der Bewerber oder die Bewerberin 14 Tage vor der

Prüfung drei Thesen im Dekanat der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg vorzulegen.  
<sup>5</sup>Die Thesen dürfen nicht in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. <sup>6</sup>Sie sind verschiedenen Fächern zu entnehmen.

- (2) Im Falle einer Promotion zum Doktor oder zur Doktorin beider Rechte muss eine der drei Thesen aus dem Bereich des Kirchenrechts, der kirchlichen Rechtsgeschichte oder des Staatskirchenrechts stammen, sofern nicht schon die Dissertation sich einem Thema aus einem dieser Gebiete widmet.

### **§ 13** **Durchführung der mündlichen Prüfung**

Zu § 24 APromO

Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin kann nach Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache eine Ausnahme gewähren, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.

### **§ 14** **Prüfer oder Prüferinnen der mündlichen Prüfung**

Zu § 25 APromO

- (1) Neben dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission besteht diese aus zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Im Falle einer Promotion zum Doktor bzw. zur Doktorin beider Rechte muss einer der drei Prüferinnen und Prüfer eines der in § 12 Abs. 2 genannten Fächer vertreten.

## **Unterabschnitt III** **Abschluss des Bewertungsverfahrens**

### **§ 15** **Bildung der Gesamtnote der Promotion**

Zu § 28 APromO

Der Zahlenwert der Note der Dissertation wird zweifach, der Zahlenwert der Note der mündlichen Prüfung wird einfach gewichtet.

### **§ 16** **Mitteilung der Bewertung, Einsichtsrecht**

Zu § 29 APromO

Auf Wunsch des Bewerbers oder der Bewerberin übermittelt ihm der Erstgutachter oder die Erstgutachterin die Gutachten.

## **Abschnitt IV Veröffentlichung und Vollzug der Promotion**

### **§ 17 Veröffentlichung der Dissertation**

Zu § 30 APromO

- (1) <sup>1</sup>Jeder Gutachter oder jede Gutachterin erklärt in der abschließenden Würdigung seines oder ihres Votums, ob die Dissertation in der eingereichten Fassung veröffentlicht werden kann. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses entscheidet über die Genehmigung der Veröffentlichung und teilt dies dem Bewerber oder der Bewerberin mit (Druckreifevermerk).
- (2) <sup>1</sup>Im Fall einer elektronischen Veröffentlichung im Internet (insbesondere über OPUS), sind anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform vier kopierfähige Pflichtexemplare in Maschinschrift oder Druck sowie eine elektronische Version abzuliefern. <sup>2</sup>Dabei sind die Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Augsburg zu beachten.

## **Abschnitt V Binationale Promotionsverfahren**

### **§ 18 Mündliche Prüfung im binationalen Promotionsverfahren, Prüfungssprache im binationalen Promotionsverfahren**

Zu §§ 36 und 37 APromO

Die Form der mündlichen Prüfung und die Prüfungssprache sind in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung zu regeln.

## **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Zu §§ 44 und 45 APromO

- (1) <sup>1</sup>Diese Promotionsordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät vom 7. November 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2011 vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) Wer bereits nach der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät vom 7. November 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2011, die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotionsordnung erfüllt hat, ohne gleichzeitig die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen, kann auf Antrag vom Ständigen Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 7. Mai 2014 und der Genehmigung der Präsidentin durch Schreiben vom 21. Mai 2014 (Az. L - 162).

Augsburg, den 21. Mai 2014  
I.V.

gez.

Prof. Dr. Werner Schneider  
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 21. Mai 2014 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2057 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2014 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Mai 2014.